

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 50 (1958)
Heft: 1

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fest im Gewerkschaftsbund, und diese Mitgliedschaft war in den letzten 17 Jahren nie in Frage gestellt.

Als die NUJ 1907 ihre Tätigkeit begann, gab es sozusagen überhaupt kein Arbeitsrecht für Journalisten. Die Zeitungsherausgeber zahlten an Gehältern und Honoraren, was ihnen gut dünkte, am liebsten natürlich recht wenig. In jahrezehntelanger Arbeit hat die NUJ zunächst durchgesetzt, daß die Gehälter einen gewissen einheitlichen, kollektiv vereinbarten Charakter haben müssen, und sie hat weiter entsprechende Erhöhungen dieser Gehälter zu erzielen vermocht. Heute ist der Grundsatz der vertraglich und einheitlich festgelegten Einkommen und Rechte in der Presse des ganzen Landes, in den großen Tageszeitungen, in den Provinzblättern und in der Fachpresse fest verankert. Bundock erzählt darüber in seinem Buch viele wertvolle Einzelheiten und bespricht auch offen die Schwierigkeiten, die sich der NUJ durch die Existenz des «Institute of Journalists» entgegenstellen. Letzteres ist eine Standesorganisation der Zeitungsleute, die auch die Zeitungsherausgeber umfaßt, also keine Gewerkschaftsorganisation. Man hat wiederholt versucht, diese Zweigleisigkeit zu beseitigen, doch ist es nie zu einer Einigung gekommen. Die NUJ war nie bereit, ihren gewerkschaftlichen Charakter preiszugeben, während das Institut wieder nicht jene von der Mitgliedschaft ausschließen wollte, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehende Journalisten sind. Trotz ihres streng gewerkschaftlichen Charakters ist aber die NUJ überall dort tätig, wo es um den Schutz der Standesehre, um den Kampf gegen Mißstände im Zeitungswesen, hervorgerufen vor allem durch das immer mehr um sich greifende Breittreten von Privatangelegenheiten im Druck, und um die Erziehung eines journalistischen Nachwuchses geht. Daß die Monatsschrift des NUJ «The Journalist» zu den besten englischen Gewerkschaftsblättern gehört, ist vielleicht nicht überraschend.

Unter den Giganten, die die Stärke des Britischen Gewerkschaftsbundes ausmachen, ist die Journalistengewerkschaft mit ihren 14 000 Mitgliedern nur ein Zwerg. Nichtsdestoweniger kann sie mit Stolz auf die ersten fünfzig Jahre ihrer Tätigkeit zurückblicken, deren Erfahrungen auch für andere Länder wertvolle Erkenntnisse in sich vereinigen.

J. W. Brügel, London.

Buchbesprechungen

Zivilgesetzbuch. Textausgabe Oser-Schönenberger, 24. Auflage. Verlag Schultheß & Cie., Zürich.

Die offiziellen Ausgaben der Bundesgesetze wiedergeben zwar den vollen Gesetzestext. Sie sind in broschiertem Zustand durch die Bundeskanzlei wohlfeil erhältlich. Die sogenannten Textausgaben bieten jedoch in solidem Taschenformat nicht nur den Wortlaut, sondern in Form von Fußnoten, Anmerkungen und Verweisungen auf andere im Zusammenhang stehende und zu beachtende

Gesetzesbestimmungen und Verordnungen. Sodann Angaben über wichtige bundesgerichtliche Entscheide, Parlamentsverhandlungen usw. Sehr nützlich ist auch ein alphabetisches Sachregister. Damit gewinnt die Ausgabe, zumal für den Nichtjuristen, an praktischer Brauchbarkeit. Ein stattlicher Anhang enthält mehrere Bundesgesetze, zum Beispiel betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, internationale Uebereinkünfte betreffend Eheschließung und Vormundschaft, Verordnungen betreffend Güterrechtsregister und Eintragungen der Eigentumsvorbehalte u. a.

Obligationenrecht. Textausgabe Oser-Schönenberger. Verlag Schultheß & Cie. AG., Zürich. Fr. 12.85.

Diese in 23. Auflage erscheinende Textausgabe entspricht in Format und inhaltlicher Gestaltung der vorangehend besprochenen des ZGB. Wie diese entspricht auch sie dem heutigen Stand der Gesetzgebung. Eine Beilage enthält die beiden Artikel 322 und 323, die den Gesamtarbeitsvertrag neu regeln. Im Anhang finden sich nicht weniger als 15 zum Teil wichtige Bundesgesetze und Verordnungen. Wir erwähnen das Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr, Verordnungen über das Handelsregister, Bundesgesetz über das Anstellungsverhältnis der Handelsreisenden, Bundesgesetz über die Beschränkung der Kündigung von Anstellungsverhältnissen bei Militärdienst, Bundesbeschluß über die Durchführung einer beschränkten Preiskontrolle, Verordnung über die Mietzinskontrolle und die Beschränkung des Kündigungsrechts, ein Auszug aus dem Landwirtschaftsgesetz (Dienstvertrag).

H. N.

W. F. Whyte. Hart auf Hart. Die Geschichte eines Arbeitskampfes. Wieland-Verlag, Köln. 247 Seiten.

Auf den ersten 150 Seiten des Buches wird die *Geschichte* eines Arbeitskampfes im Chicagoer Werk einer amerikanischen Stahlgesellschaft erzählt, das Behälter (Fässer usw.) fabriziert; auf weiteren 80 Seiten wird versucht, eine *Analyse* dieses Kampfes zu geben. Am Schluß — der typographisch kaum vom übrigen Teil des Buches getrennt ist — werden Dokumente über die Forschungsmethoden wiedergegeben und zwei Arbeitsverträge miteinander verglichen. Obwohl es sich um einen fast alltäglichen Arbeitskampf handelt, könnte dessen Darstellung — vor allem das Herausarbeiten der Entwicklung vom täglichen Kleinkampf zwischen Betriebsleitung und Gewerkschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und dadurch gesteigerter Produktivität — interessant sein. Die Schilderung ist aber viel zu langatmig, und die «Analyse» verdient diese Bezeichnung kaum. Die schwerfällige Uebersetzersprache, die bis zu groben Uebersetzungsfehlern geht, erschwert die Lektüre und macht das, was ein spannender Roman moderner Arbeitsbeziehungen sein könnte, auch für den Rezensenten zur wenig erfreulichen Pflichtarbeit.

G. B.

Eva G. Reichmann. Flucht in den Haß. Die Ursachen der deutschen Judenkatastrophe. Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt 1956. 324 Seiten. Ganzleinen DM 9.80, kartoniert DM 7.50.

Dr. Eva Reichmann, Leiterin der Studienabteilung der Londoner «Wiener-Library», hat in ihrem Buch versucht, mit dem Rüstzeug der Soziologin und Psychologin das Phänomen des Erfolgs des deutschen Nationalsozialismus zu erklären. Bemerkenswerterweise kommt die Verfasserin, selbst ein Opfer der Hitlerschen Judenpolitik, zu dem Schluß, daß der Antisemitismus, das Steckenpferd der Goebbels-Propaganda, nicht die Hauptursache von Hitlers zeitweiligen Erfolgen war. Zwar hätten 43 Prozent der deutschen Wähler 1933 dem Nationalsozialismus Gefolgschaft geleistet, doch könne man das nicht als Zustimmung zu den extrem antisemitischen Schlagworten auffassen, die er in seiner Agitation verwendete, oder gar zur späteren physischen Vernichtung des Großteils der deutschen Juden. Es sei dem Nationalsozialismus erlaubt gewesen, zu triumphieren, weil er den Massen als einziger Ausweg aus einer durch die Wirtschaftskrise geschaffenen Verzweiflungsstimmung, als «Flucht in den Haß» erschien,

wobei der Jude als «Antisymbol» nicht die zentrale Rolle gespielt habe, die ihm die Hitler und Goebbels dabei zugedacht hatten. In diesem Zusammenhang sagt die Verfasserin viele wertvolle und interessante Dinge über die Rolle der deutschen Arbeiterbewegung, in der sie das stärkste Hindernis für die Verbreitung des antisemitischen Giftes — des «Sozialismus der dummen Kerls» — sieht. Das Festhalten der Arbeitermassen auch in der Wirtschaftskrise an den Idealen der Humanität und des Bildungsstrebens erklärt sie mit dem «für die deutsche sozialistische Arbeiterbewegung entscheidend gewordenen volkstümlichen Marxismus», der eine «überaus glückliche Verbindung von Triebentsprechung und Triebverzicht» darstelle. Während es zwischen Nationalsozialismus und Kommunismus keineswegs die reinliche Scheidung gab, die außenstehende Betrachter vermuten würden, sondern eine starke Fluktuation, habe für die demokratische Arbeiterbewegung das Gegenteil gegolten. Es sei fast eine Binsenwahrheit, daß die politische Moral der Sozialdemokratie sie zu einem der unerschütterlichsten Bollwerke gegen den Antisemitismus gemacht habe. Das Buch, das ursprünglich englisch erschien, enthält eine Reihe weiterer, über den Rahmen des Judenproblems hinausgehender Erkenntnisse über moderne Demokratie. Niemand, der sich für Probleme der Massenpsychologie in den Gesellschaftsformen des zwanzigsten Jahrhunderts interessiert, kann an dieser tiefgründigen Studie vorbeigehen. J. W. B.

Ernst Jucker. Die Arbeit ist keine Ware. Verlag Paul Haupt, Bern. 200 Seiten.

Der Verfasser nennt sein Buch im Untertitel «Versuch einer Neukonzeption der Arbeit» und in der Einleitung ein «Buch für den Wirtschaftspraktiker». Er wendet sich denn auch vor allem an den Unternehmer. Soll ein solches Buch in einer gewerkschaftlichen Kaderzeitschrift besprochen werden, so will der Rezensent natürlich vor allem wissen, was der Verfasser dem Unternehmer *über die Gewerkschaft* zu sagen hat. Schlägt er nun das Kapitel «Die Gewerkschaft» im vorliegenden Buch auf, so vergeht ihm allerdings rasch die Lust, auch dessen übrigen Inhalt kennenzulernen. Nach Jucker sind die Gewerkschaften «Kinder des materialistischen Marxismus» und befinden sich «in einer geistigen Sackgasse, scheinbar ohne Ausweg». Sie leben davon, dem Arbeiter täglich und stündlich einzuhämmern, der Unternehmer sei sein Gegner, er beute ihn aus; der Arbeiter müsse sich zusammenschließen, um bessere Arbeitsbedingungen zu erringen, Löhne und übrige Arbeitsbedingungen könnten nur im Kampf zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbessert werden usw. usw.

Der Verfasser versichert beschwörend, er sei kein Gegner der Gewerkschaft. Mag sein, daß er das nicht ist; alles was ihm der Gewerkschafter nach der Lektüre des den Gewerkschaften gewidmeten Kapitels attestieren kann, ist, daß er die heutige Gewerkschaft nicht im mindesten kennt. Er weiß nichts, aber auch gar nichts, von ihrer Arbeit in den Betrieben zur Verbesserung des Betriebsklimas, zur Förderung der menschlichen Beziehungen, von ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit, die sie vor allem und in erster Linie an ihren eigenen Mitgliedern und erst dann auch am Unternehmer leisten, und er weist ihnen eine Aufgabe zu, die sie schon lange erfüllen und besser, als er sie sich vorzustellen mag.

Wer so die Rolle der Gewerkschaft als einer der wichtigsten Träger einer «Neukonzeption der Arbeit» erkennt und sich nicht die Mühe nimmt, sie besser kennenzulernen, bevor er sich über sie ausläßt, der kann auch dem Unternehmer über diese Neukonzeption der Arbeit nicht viel Gütiges zu sagen haben, und es erübrigt sich, näher auf seine Ausführungen einzugehen. G. B.

«Gewerkschaftliche Rundschau», Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustraße 61, Bern, Telefon 5 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 12.—, Ausland Fr. 14.—; für Mitglieder der dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 6.—. Einzelhefte Fr. 1.25. Druck: Unionsdruckerei Bern.